

6/SN-129/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20--22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

18 35

29. MRZ. 1985

2. APR. 1985

L. Bauer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-ZB-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 303

Datum

27.3.1985

Betreff:

Entwurf einer 8. Schulorganisations-
gesetz-Novelle
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

[Signature]



Der Kammeramtsdirektor:

[Signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zeichen

Zl. 12.690/3-III/2/85

Unsere Zeichen

BA-Dr.Ne-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 303

Datum

18.3.1985

Betreff

Entwurf einer 8. Schulorganisations-
gesetz-Novelle

Der Österreichische Arbeiterkammertag steht dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich positiv gegenüber, da damit die organisatorischen Grundlagen für qualitative Verbesserungen in vielen Schulbereichen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Senkung der Schülerzahlen und die Einführung der verbindlichen Übung Informatik an der AHS.

Im einzelnen legt der Österreichische Arbeiterkammertag jedoch folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor:

1. Zu Z. 2-§ 8a Abs. 3 Mindestzahl:

Da die Zahl von Schülern im 9. Pflichtschuljahr an kleinen Hauptschulen häufig eher gering ist, sollte die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung der unverbindlichen Übung "Berufskundliche Information" mit 6 - 12 festgelegt werden. Um die Durchführung der "Berufskundlichen Information" in geblockter und seminarartiger Form zu ermöglichen, ist eine Höchstgrenze von 16 Schülern pro Gruppe vorzusehen.

./.

- 2 -

Damit soll sichergestellt werden, daß der für diese Schülergruppe besonders schwierige Übertritt von der Schule in das Berufsleben erleichtert wird.

Die Mindestzahl für den Förderunterricht sollte mit Ausnahme der Sonderschule generell zwischen 6 und 12 liegen.

2. Zu Z. 9-§ 39 Abs. 2 Informatik:

Die Einführung der verbindlichen Übung Informatik in der 5. Klasse der AHS wird grundsätzlich positiv beurteilt, es wird jedoch kritisch angemerkt, daß es dadurch zu einer vermehrten Stundenbelastung für die Schüler kommt. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung des Vorteils bei den Übungsmöglichkeiten für Schüler, die einen Homecomputer besitzen, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag mit Nachdruck gegen eine Benotung und für die Führung dieses Gegenstandes als verbindliche Übung aus. Bei der Reform der AHS-Oberstufe ist das Problem der großen Belastung zu berücksichtigen und eine Integration der Informatik in die Pflicht- und Wahlpflichtgegenstände anzustreben.

Informatik ist auch für die Sonderformen der AHS vorzusehen.

In diesem Zusammenhang fordert der Österreichische Arbeiterkammertag auch die rasche Vorbereitung einer Lehrplanreform für den Polytechnischen Lehrgang, damit ab dem Schuljahr 1986/87 Informatik verpflichtend unterrichtet wird.

Auch an dieser Schulform darf der bestehende Stundenrahmen nicht ausgeweitet werden. Eine weitestgehende Integration der Informatik in die bestehenden Gegenstände ist anzustreben.

Von gleicher Bedeutung ist die Einbindung der Informatik in den Berufsschulunterricht. Hier ist jedoch unter Berücksichtigung weiterer langjähriger Forderungen des Österreichischen Arbeiterkammertages nach einer Verankerung allgemeinbildender Inhalte, sowie von Leibesübungen, einer Fremdsprache und einer Verstärkung der Fachtheorie, eine Ausweitung der Berufsschulzeit auf 40 % der Ausbildungszeit anzustreben.

./.

In den Lehrplänen für EDV an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wird auf die Auswirkungen der neuen Technologien auf den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Bereich kaum eingegangen. Daher sollte umgehend mit einer Überarbeitung dieser Lehrpläne begonnen werden. Da sich die Mitwirkung von Fachleuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und des Österreichischen Arbeiterkammertages bei der Erstellung des Lehrplanes für die AHS sehr bewährt hat, wird diese Vorgangsweise auch für den Polytechnischen Lehrgang und die berufsbildenden Schulen vorgeschlagen.

3. Zu Z. 11-§ 43 Klassenschülerzahl

Unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Möglichkeiten ist auch eine Senkung der Klassenschülerzahl für die AHS-Oberstufe sowie für alle Formen der berufsbildenden Schulen anzustreben. Dies gilt insbesondere auch für die Berufsschule, wobei dem Unterricht in Kleingruppen gegenüber den Leistungsgruppen der Vorzug zu geben wäre.

4. Zu Z. 13-§ 68 Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung für berufsbildende mittlere und höhere Schulen sollte zugunsten einer entsprechenden Bewertung der schulischen Vorkenntnisse abgeschafft werden. Ähnlich wie beim Übertritt von der Volksschule in die AHS sollte eine Aufnahmeprüfung nur für jene Schüler vorgesehen werden, die die erforderlichen Mindestleistungen im Zeugnis der Hauptschule bzw. AHS nicht nachweisen können.

5. Zu Z. 23-§ 131c Vorbereitungslehrgang

Die Einrichtung eines Vorbereitungslehrganges für die Pädagogische Akademie für Lehrer für Werkerziehung wird begrüßt, jedoch sollte dieser Vorbereitungslehrgang in allgemeiner Form analog zu den geplanten Regelungen für die Studienberechtigungsprüfung für

./.

- 4 -

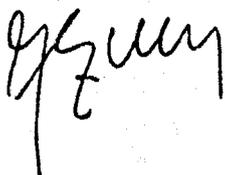
Universitäten für Interessenten mit unterschiedlicher Vorbildung und für alle Lehramtskombinationen eingerichtet werden.

6. Geometrisches Zeichnen

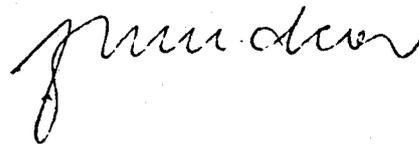
Die koedukative Führung dieses Unterrichtsgegenstandes wird begrüßt, jedoch sollte eine Teilungsziffer von 20 wie beim Werkunterricht vorgesehen werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge bei der Endredaktion des Gesetzentwurfes.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:
i.V.



25 Exemplare dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.